

# **Eurohafen Emsland**

## **Nutzungsbedingungen für Umschlagsleistungen in Serviceeinrichtungen (NBUS)**

**Eurohafen Umschlagsgesellschaft mbH**

### **Inhaltsverzeichnis**

0. Verzeichnis der Abkürzungen
1. Zweck und Geltungsbereich
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
3. Leistungsbeschreibung, Zugangs-, Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren
4. Leistungsentgelt
5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien
6. Haftung
7. Gefahren für die Umwelt
8. Anlagen

## 0.

### Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBUS	Nutzungsbedingungen für Umschlagsleistungen in Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

## 1.

### Zweck und Geltungsbereich

#### 1.1

Die Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH – nachfolgend Hafen genannt – betreibt den Hafen und erbringt die Umschlagsleistungen zwischen Hafen und Straße einerseits und zwischen Hafen und Schiene andererseits. Die Eisenbahninfrastruktur im Hafen wird von der Emsländische Eisenbahn GmbH, Bahnhofstraße 41, 49716 Meppen – nachfolgend EIU genannt – betrieben, die insbesondere für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Hafen als Serviceeinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3c Ziff. 8 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) nach Maßgabe ihrer Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) zuständig ist. Für die Umschlagsleistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Eisenbahninfrastruktur stellt der Hafen gem. § 10 EIBV nachfolgende Nutzungsbedingungen für Umschlagsleistungen in Serviceeinrichtungen (nachfolgend NBUS) auf. Der Zugangsberechtigte, der auf der Eisenbahninfrastruktur im Hafen Umschlagsleistungen in Anspruch nehmen möchte, hat demgemäß mit dem EIU auf der Grundlage dessen NBS eine Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und mit dem Hafen auf der Grundlage der NBUS eine Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG über die Inanspruchnahme von Umschlagsleistungen anzuschließen.

#### 1.2

Die NBUS gelten ausschließlich für die vertraglichen Beziehungen des Hafens mit den Zugangsberechtigten im Sinne des § 14 AEG im Zusammenhang mit den Umschlagsleistungen und gewährleisten die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

#### 1.3

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zugangsberechtigten gelten nicht. Sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und dritten Unternehmen haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und dem Hafen.

#### 1.4

Die NBUS werden im Internet auf der Homepage [www.eurohafen.de](http://www.eurohafen.de) veröffentlicht. Auf Verlangen der Zugangsberechtigten werden die NBUS gegen Erstattung der Aufwendungen den Zugangsberechtigten zugesandt. Eine Liste der Ansprechpartner des Hafens ist in der **Anlage 1** zu diesen NBUS enthalten.

## 2.

### Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

#### 2.1 Genehmigung

2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG in Bezug auf die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur im Hafen weist das EVU, das zugangsberechtigt entweder selbst Vertragspartner ist oder im Auftrag eines Zugangsberechtigten den Zugang begehrt, gegenüber dem EIU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer gemäß § 38 Abs. 5a AEG fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung nach § 14 Abs. 7 AEG in der bis zum 20. April 2007 geltenden Fassung oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG in Bezug auf die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb gegenüber dem EIU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

Der Halter von Eisenbahnfahrzeugen kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder

- einer gemäß § 38 Abs. 5a AEG fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung nach § 14 Abs. 7 AEG in der bis zum 20. April 2007 geltenden Fassung oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt das EIU die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache. Hiervon abweichend legt das EIU gegebenenfalls im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen fest, für welche Sprachen es auf die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung verzichtet.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU dem EIU unverzüglich schriftlich mit.

## **2.2 Haftpflichtversicherung**

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG mit dem EIU weist das EVU und der Halter für die selbstständige Teilnahme gegenüber dem EIU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung– EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es dem EIU unverzüglich schriftlich an.

## **2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis**

2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die vom EIU in seinen NBS festgelegten Anforderungen der geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

2.3.3 Das EIU vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Das EIU verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt, wenn es hierzu Regelungen in seinen NBS getroffen hat. Nach der erstmaligen Vermittlung der Orts-

kenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

## **2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge**

2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den vom EIU in seinen NBS festgelegten Bestimmungen der geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen.

2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den vom EIU in seinen NBS beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen des EIU.

## **3.**

### **Leistungsbeschreibung, Zugangs-, Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeines, Leistungsbeschreibung**

3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen mit dem EIU zulässig. Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die vom EIU in seinen NBS benannten Vorschriften des EIU. Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur erforderlich sind, stellt das EIU dem EVU zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen. Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den vom EIU auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

3.2.2 Die Inanspruchnahme der Umschlagsleistungen des Hafens ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Hafen und unter Beachtung der Hafenordnung gemäß **Anlage 4** des Hafens zulässig. Das Leistungsspektrum der Umschlagsleistungen des Hafens ist in der **Anlage 2** zu diesen NBUS beschrieben. Die Umschlagsleistungen können regelmäßig von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis

17:00 Uhr in Anspruch genommen werden. Außerhalb dieser Betriebszeiten sind dem Hafen die Mehraufwendungen entsprechend der Entgeltliste zu ersetzen.

### **3.2 Anträge auf Nutzung der Eisenbahninfrastruktur und Anmeldung der Inanspruchnahme der Umschlagsleistungen**

3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung der Eisenbahninfrastruktur richten sich nach den in den NBS des EIU geregelten Vorgaben.

3.2.2 Die Inanspruchnahme der Umschlagsleistungen des Hafens und der Abschluss eines entsprechenden Vertrages i.S.d. § 14 Abs. 6 AEG mit dem Hafen setzt eine Anmeldung mit dem in der **Anlage 3** zu diesen NBUS beigefügten Anmeldeformular voraus.

### **3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens**

Liegen Anmeldungen von mehreren Zugangsberechtigten auf Erbringung von zeitgleichen, miteinander nicht zu vereinbarenden Umschlagsleistungen vor, geht der Hafen im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor, wobei die Aufrechterhaltung des Betriebs des Hafens und die Gewährleistung des reibungslosen Hafenumschlags Vorrang hat:

- a) Der Hafen nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Der Hafen kann abweichend von Buchstabe a einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten die Erbringung der Umschlagsleistungen anbieten, die von der jeweiligen Anmeldung abweichen. Es muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- c) Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EIBV.
- d) Kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet der Hafen nach der Reihenfolge des Antragseingangs („first come, first served“).

## 4.

### Leistungsentgelt

#### 4.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Erbringung der Umschlagsleistungen des Hafens ist die Entgeltliste des Hafens.

#### 4.2 Umsatzsteuer

Das vom Zugangsberechtigten zu entrichtende Entgelt wird zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

#### 4.3 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein vom Hafen zu bestimmendes Konto zu überweisen.

#### 4.4 Aufrechnungsbefugnis, Zurückbehaltungsrecht

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen oder ihre Leistungen zurückhalten, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### 4.5 Sicherheitsleistung

4.5.1 Der Hafen macht die Erbringung der Umschlagsleistungen von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

4.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere entstehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem volle Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monate durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
- bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.



4.5.3 Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

4.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.

4.5.5 Kommt das EVU dem nach Maßgabe von Punkt 2.5.1 bis 2.5.4 in Textform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist der Hafe ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.

4.5.6 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

## **5.**

### **Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

#### **5.1 Grundsätze**

5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Erbringung der Umschlagsleistungen im Hafen Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz der Umschlagsleistungen übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse oder betriebliche Störungen.

5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

## **5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen**

5.2.1 Der Vertragspartner wird über das EIU über folgende Umstände unverzüglich informiert:

- a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.

5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass das EIU und der Hafen zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) die Zusammensetzung des Zuges (z. B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber den Angaben in der Anmeldung),
- b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

## **5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung**

5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Umschlagsleistungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die Vertragspartner gegenseitig und unverzüglich.

5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.

5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet das EIU entsprechend dessen NBS die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der NBS des EIU für das EVU verbindlich.

5.3.4 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. In jedem Falle ist auch der Hafen in Abstimmung mit dem EIU jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschlep-

pen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale des Hafens Fahrzeuge des EVU betreten, bedienen, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.3.5 Das EIU wird seinerseits Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich beseitigen.

#### **5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis**

Der Hafen hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale des Hafens Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

#### **5.5 Mitfahrt im Führerraum**

5.5.1 Der Hafen bzw. seine von ihm dazu legitimierten Personale dürfen, um sich von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch den Vertragspartner überzeugen zu können, in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich.

### **6.**

#### **Haftung**

6.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NBUS keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.2 Sofern Schadensersatzansprüche nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden kann oder das Leben, der Körper oder die Gesundheit von Menschen verletzt worden sind, sind die Ansprüche jeder Art gegen den Hafen und deren Erfüllungshelfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der, vom Zugangsberechtigten nachgewiesenen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten des Hafens. Ersatzansprüche in diesen Fällen sind

beschränkt, dem Grunde nach auf vorhersehbare typische Schäden und der Höhe nach auf die Höchstbeträge der jeweils eingreifenden Versicherung.

## **7.**

### **Gefahren für die Umwelt**

#### **7.1 Grundsatz**

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

#### **7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen**

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich das EIU und den Hafen zu informieren. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen des EIU notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt.

#### **7.3 Bodenkontaminationen**

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst der Hafen in Abstimmung mit dem EIU die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU, das sich mittels geeigneter Beweise entlasten kann.

#### **7.4 Ausgleichspflicht zwischen EIU und EVU**

Ist der Hafen als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die dem Hafen entstehenden Kosten und ist das EVU zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

## **8. Anlagen**

1. Verzeichnis der Ansprechpartner
2. Beschreibung der Umschlagsleistungen
3. Anmeldeformular
4. Hafenordnung